

# **Geschäftsordnung der Gleichstellungskommission der Universität zu Köln**

**vom 08. Juli 2011**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 24 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), in Verbindung mit § 11 Abs. 6 der Grundordnung der Universität zu Köln vom 25. Juni 2007 hat die Gleichstellungskommission folgende Geschäftsordnung beschlossen

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Aufgaben
- § 2 Mitglieder
- § 3 Vorsitz
- § 4 Stellvertretung
- § 5 Sitzungen
- § 6 Beschlussfassung
- § 9 Bestellung und Amtszeit
- § 10 Inkrafttreten und Anwendungsbereich

### **§ 1**

#### **Aufgaben**

(1) Die Gleichstellungskommission berät und unterstützt die Universität und die zentrale Gleichstellungsbeauftragte bei der Umsetzung der im Hochschulgesetz (HG) und im Landesgleichstellungsgesetz (LGG) vorgesehenen Aufgaben zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrags aus Art. 3 Absatz 2 Grundgesetz (GG).

(2) Die Gleichstellungskommission nimmt nach § 19 Absatz 2 Satz 4 LGG Stellung zu Widersprüchen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten.

### **§ 2**

#### **Mitglieder**

Der Gleichstellungskommission gehören an:

- eine Hochschullehrerin und ein Hochschullehrer,
- eine akademische Mitarbeiterin und ein akademischer Mitarbeiter,
- eine weitere Mitarbeiterin und ein weiterer Mitarbeiter,
- eine Vertreterin und ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

### **§ 3**

#### **Vorsitz**

(1) Die Gleichstellungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Wählbar ist nur ein der Gruppe der Hochschullehrer/innen angehörendes Mitglied. Der oder die Vorsitzende wird für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die oder der Vorsitzende vertritt die Gleichstellungskommission innerhalb der Universität. Sie oder er bereitet die Sitzungen vor, führt deren Beschlüsse aus und leitet die laufenden Geschäfte. Sie oder er beruft die Gleichstellungskommission zu den Sitzungen ein und leitet die Sitzungen.

(3) Ist die oder der Vorsitzende verhindert, nimmt das andere der Gruppe der Hochschullehrer/innen angehörende Mitglied die Aufgaben des Vorsitzes wahr.

### **§ 4**

#### **Stellvertretung**

Jedes Mitglied der Gleichstellungskommission kann sich vertreten lassen. Die Stellvertretung erfolgt durch die vom Senat gewählte und von der Rektorin oder dem Rektor bestellte Stellvertreterin oder den bestellten Stellvertreter. Das Mitglied hat die jeweilige Stellvertreterin oder den jeweiligen Stellvertreter von der Verhinderung rechtzeitig zu benachrichtigen. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter tritt an die Stelle des Mitglieds, wenn das Mitglied während der Amtszeit ausscheidet.

### **§ 5**

#### **Sitzungen**

(1) Die Gleichstellungskommission tagt mindestens zweimal jährlich in Sitzungen. Darüber hinaus beruft die oder der Vorsitzende die Gleichstellungskommission ein, wenn es die Geschäfte erfordern.

(2) Alle Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht. Auf Einladung der oder des Vorsitzenden können sachverständige Gäste und Antragsteller/innen zu einem oder mehreren Tagesordnungspunkten beratend hinzugezogen werden.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

### **§ 6**

#### **Beschlussfassung**

(1) Die Gleichstellungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Der oder die Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit jederzeit auf Antrag eines Mitglieds festzustellen.

(2) Ein Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Beschlüsse können auf Veranlassung der oder des Vorsitzenden auch im elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden, falls keines der Mitglieder innerhalb von 5 Arbeitstagen widerspricht.

## § 7

### Bestellung und Amtszeit

Die Mitglieder der Gleichstellungskommission und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der Gruppenvertreter/innen im Senat von diesem gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor für den Zeitraum von zwei Jahren – Studierende für ein Jahr – bestellt. Nach Ablauf der ersten Amtszeit können die Mitglieder einmal wieder gewählt und bestellt werden.

## § 8

### Inkrafttreten und Anwendungsbereich

(1) Diese Geschäftsordnung tritt einen Tag nach Zustimmung durch das Rektorat in Kraft.

(2) Für Mitglieder, die der Gleichstellungskommission am 01.01.2011 angehören, gilt diese Amtszeit als erste Amtszeit (§ 7 Satz 2).

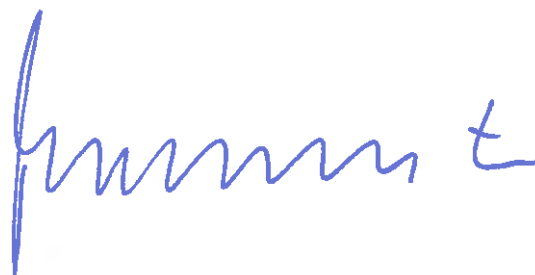
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Gleichstellungskommission der Universität zu Köln vom 23.12.2010 und der Genehmigung des Rektorats der Universität zu Köln vom 20.06.2011.

Köln, den 08. Juli 2011



Die Vorsitzende

Der Gleichstellungskommission der Universität zu Köln  
Universitätsprofessorin Dr. Caren Tischendorf



Der Rektor

der Universität zu Köln  
Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth